

Amtsgericht Wilhelmshaven

Geschäfts-Nr.:

6 C 305/07 (II)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am:

23.09.2008

Kahnt, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/beamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Eingegangen

29. Sep. 2008

RAe. Osterloh

des Herrn [

] 26639 Wiesmoor,

Kläger und Widerbeklagter

[
Geschäftszeichen: A-3/15378/06]

gegen

Herrn [

] 26386 Wilhelmshaven,

Beklagter und Widerkläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Osterloh und Partner, Virchowstraße 56,
26382 Wilhelmshaven,

Geschäftszeichen: 06/0274/20

hat das Amtsgericht Wilhelmshaven auf die mündliche Verhandlung vom 04.09.2008
durch den Richter am Amtsgericht Faße

für Recht erkannt:

- 1.) Klage und Widerklage werden abgewiesen.
- 2.) Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 7/10 und der Beklagte 3/10.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Beide Parteien können die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern sie nicht vorher in entsprechender Höhe Sicherheit leisten.

Tatbestand

Der Beklagte, der im Pauline-Ahlsdorf-Haus einen sogenannten Kiosk betrieb, hatte zunächst gegen den Kläger behauptete Rückstände für dessen Verzehr in Höhe von 1321,70 € geltend gemacht. In dem Schreiben des Rechtsanwalts des Beklagten vom 11.10.2006 forderte der Beklagte den Kläger nochmals zur Zahlung auf und wies darauf hin, dass die Einlassung des Klägers, dass er selbst in Scheidung lebe und nicht zahlen könne, keinen weiteren Zahlungsaufschub rechtfertige.

Mit der Klage machte der Kläger zunächst geltend, festzustellen, dass dem Beklagten gegen den Kläger eine Forderung in Höhe von 1.321,70 € nicht zusteht. Diese Klage ist durch die erhobene Widerklage gegenstandslos geworden.

Mit der Klage verlangt der Kläger nunmehr Unterlassung der Behauptung, der Kläger lebe in Scheidung und könne deshalb keine Zahlungen leisten. Diese Behauptung sei wahrheitswidrig.

Der Kläger trägt vor, die beim Beklagten gekauften Lebensmittel seien in regelmäßigen Abständen von ca. 2 bis 3 Wochen abbezahlt worden.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, die Behauptung aufzustellen, der Kläger lebe in Scheidung und könne dieserhalb keine Zahlungen leisten.

Der Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen und beantragt,
im Wege der Widerklage den Kläger zu verurteilen,
an den Beklagten 1.321,70 € nebst 5 Prozentpunkte Zinsen
über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 22. 11. 2006 zu zahlen.**

Der Kläger und Widerbeklagte beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, er sei dem Kläger gegenüber so gutmütig gewesen, dass er die vom Kläger verzehrten Lebensmittel und Kaffee ständig anschrieb, auf Zetteln auflistete und schließlich zu einer Gesamtsumme addierte. Der Kläger habe Lebensmittel im Gesamtwert von 1321,70 € verzehrt. Diese seien von dem Beklagten nicht bezahlt worden.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll vom 4. 9. 2008 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Hinsichtlich des Feststellungsantrages ist aufgrund der Widerklage dieser Antrag gegenstandslos geworden. Einer Entscheidung hierüber bedarf es daher nicht.

Die Unterlassungsklage ist unbegründet.

Das Landgericht Oldenburg hat in seinem Beschluss vom 5. 5. 2008 hierzu Folgendes ausgeführt:

Die beanstandete Äußerung ist in einem vorprozessualen Schriftsatz gefallen. Es gehört zu den rechtsstaatlich garantierten Möglichkeiten, seine Rechte in einem dafür geeigneten gesetzlich eingerichteten Verfahren geltend zu machen, wozu auch schon die zur Vorbereitung eines solchen Verfahrens gebotenen Maßnahmen gehören (BGH GRUR 98, 587 – Bilanzanalyse Pro 7; Teplitzky, GRUR 05, 9). Insbesondere können ehrenkränkende Äußerungen, die der Rechtsverfolgung oder –verteidigung in einem Gerichtsverfahren dienen, in aller Regel nicht mit Ehrenschutzklagen abgewehrt werden. Die Parteien sollen sämtlich in einem Gerichtsverfahren alles vortragen dürfen, was sie zur Wahrung ihrer Rechte für erforderlich halten, auch wenn hierdurch die Ehre eines anderen berührt wird. Ob das Vorbringen wahr und erheblich ist, soll allein in dem seiner eigenen Ordnung unterliegenden Ausgangsverfahren geprüft werden. Diese Grundsätze hat der BGH auch auf Äußerungen in behördlichen Verfahren angewandt und gelten selbst dann, wenn nicht am Verfahren beteiligte Dritte betroffen werden (BGH NJW-RR 04, 1717).

Dieser Auffassung des Landgerichts schließt sich das Amtsgericht an.

Die Widerklage ist unbegründet.

Der Beklagte hat nicht bewiesen, dass der Kläger Lebensmittel im Werte von 1321,70 € beim Beklagten erwarb und nicht bezahlte.

Keiner der von dem Beklagten benannten Zeugen konnte den Vortrag des Beklagten bestätigen. Die vernommenen Zeugen hatten vielmehr übereinstimmend bekundet, dass in regelmäßigen Abständen etwaige Rückstände vom Kläger bezahlt wurden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Dabei geht das Gericht von einem Gesamtstreitwert von 4.321,70 € aus, wovon 3.000,00 € auf den Unterlassungsanspruch entfallen und 1.321,70 € auf den Widerklageantrag.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar nach den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Faße
Richter am Amtsgericht